

BESCHLUSSVORLAGE

Nummer: BV/2021/074

Fachbereich III	Az: 084.22
Fachgruppe III/4 - Grundbuch - und Standesamt	
Sachbearbeiter/-in: Ralf Schulz	Datum: 15.04.2021

Gremium	Zuständigkeit	Ö-Status.	Sitzung am
Gemeinderat	Beschluss	öffentlich	10.05.2021

Weiterführung der Grundbucheinsichtsstelle bis zum 30.03.2023

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt, den Betrieb der kommunalen Grundbucheinsichtsstelle um weitere 2 Jahre bis zum 31.03.2023 zu verlängern.

Leitbild

Schopfheim – lebenswert und zukunftsorientiert

Handlungsfeld	Grundbuchwesen
Strategisches Ziel	Grundversorgung der Einwohner
Leistungsziel	Versorgung der Einwohner mit Leistungen der Grundbucheinsichtsstelle
Maßnahme	Beibehaltung der Grundbucheinsichtsstelle

Finanzielle Auswirkungen:

Die Einnahmen und Ausgaben sind im Haushalt 2021 veranschlagt.

Ja Nein

Gesamtkosten: €

Vergabevolumen: €

FINANZHAUSHALT

Investitionsnummer:

Einzahlungen: €

Auszahlungen: €

ERGEBNISHAUSHALT

einmalige/laufende Kosten pro Jahr

Kostenträger: 122400000 Kommunales Grundbuch

Erträge. Ca. 12.000 €

Aufwendungen: 55.060 €

Mittel stehen zur Verfügung (Ansatz + Mittelübertrag):

Jahr	Einzahlungen/Erträge	Auszahl./Aufwendungen	VE
2021	ca. 12.000 €	55 060 €	€
2022	ca.12.000 €	ca. 55.800 €	€
2023	ca. 12.000 €	ca. 56.400 €	€
2024	€	€	€

 Überplanmäßig € außerplanmäßig €

Deckung: €

bei Investitionsnummer:

Kostenträger: €

Begründung:

In seiner Sitzung vom 14.11.2016 hat der Gemeinderat die Einrichtung einer kommunalen Grundbucheinsichtsstelle in Schopfheim für die Dauer von zunächst zwei Jahren beschlossen.

Die Grundbucheinsichtsstelle nahm am 02.05.2017 den Betrieb auf, dieser endete somit mit Ablauf des 30.04.2019. Eine weitere Verlängerung bis zum 30.06.2021 wurde vom Gemeinderat am 23.01.2019 beschlossen.

Auslastung der Grundbucheinsichtsstelle

2017*	Unterschriftsbeglaubigungen	Abschriften
	116	474

* ab 02.05.2017

2018	Unterschriftsbeglaubigungen	Abschriften
	375	628

2019	Unterschriftsbeglaubigungen	Abschriften
	340	711

2020	Unterschriftsbeglaubigungen	Abschriften
	243	614

Hinzu kommen zahlreiche mündliche Auskünfte und Beratungsgespräche zu grundbuchrechtlichen Fragen.

Bei Betrieb einer Einsichtsstelle ergeben sich laufende Einnahmen aus der Erteilung von Ausdrucken aus dem Elektronischen Grundbuch und von Unterschriftsbeglaubigungen. Bei

der letzten Beschlussfassung erfolgte deren Vereinnahmung unmittelbar zur Staatskasse. Das hat sich zwischenzeitlich geändert. Von den gesetzlich festgelegten Gebühren für einfache und amtliche Ausdrucke und den Unterschriftsbeglaubigungen verbleiben die Gebühren zu 100 % bei der Kommune.

Dies bedeutet pro unbeglaubigter Abschrift 10,00 €, für jede beglaubigte Abschrift 20,00 €. Bei den Unterschriftsbeglaubigungen ergibt sich die Gebühr aus dem Wert der Sache, die Höchstgebühr liegt bei 70,00 € + MwSt, die Mindestgebühr bei 20,00 € + MwSt.

Bisher war der Bestand einer Ratschreiber-Stelle an die Einrichtung einer Grundbucheinsichtsstelle gekoppelt. Dem ist nicht mehr so. Seit dem Jahr 2021 ist die Einrichtung einer Ratschreiber-Stelle nicht mehr an die Grundbucheinsichtsstelle gebunden. Das bedeutet, auch ohne die Tätigkeiten einer Grundbucheinsichtsstelle kann ein Ratschreiber ernannt werden. Dieser ist berechtigt Unterschriften zu beglaubigen.

Die Grundbucheinsichtsstelle wird bei der Stadt Schopfheim personell mit 0,5 AK betrieben. Der Ratschreiber, Herr Ralf Schulz, geht voraussichtlich zum 01.04.2023 in Ruhestand.

Durch den Fortbestand der Grundbucheinsichtsstelle könnte den Bürgerinnen und Bürgern weiterhin eine nicht unerheblich nachgefragte Dienstleistung geboten werden. Würde die Grundbucheinsichtsstelle abgeschafft werden, entfielen die Möglichkeit der direkten Beantragung von Grundbuchabschriften und der Einsicht ins Grundbuch.

Unterschriftsbeglaubigungen wären bei der Stadtverwaltung noch möglich. Grundbuchabschriften müssten beim zuständigen Grundbuchamt Villingen-Schwenningen angefordert werden, die häufig nachgefragten Beratungsgespräche für die Bürger würden entfallen.

Häufige Fälle, für die eine öffentliche Beglaubigung der Unterschrift vorgeschrieben ist, sind:

- Eintragung oder Änderung ins Vereinsregister
- Hausverwalterbestellung
- Hausverwalterzustimmung
- Bewilligung der Löschung von Grundpfandrechten
- Bestellung von Grundpfandrechten

Grundsätzlich können Bürgerinnen und Bürger auch bei den Notaren Einsicht in das Grundbuch nehmen, sofern sie ein berechtigtes Interesse haben. Diese sind jedoch nicht verpflichtet, solche Auskünfte zu erteilen. Diese Einsicht wird von der sog. „Urkundsgewährungspflicht“ nicht erfasst. Die Notare können daher z.B. wegen hoher Geschäftsbelastung die Grundbucheinsicht ablehnen.

Die Verwaltung schlägt vor, die Grundbucheinsichtsstelle bis zum 31.03.2023 weiter zu betreiben.

Für die Richtigkeit:

gez.
Dirk Harscher, Bürgermeister

gez.
Jürgen Sanger